

BUNDESPATENTGERICHT

5 W (pat) 428/99

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

... ua. ./... ..

wird der Wert des Gegenstandes der anwaltlichen Tätigkeit
im Beschwerdeverfahren auf 250 000,- DM festgesetzt.

Gründe

Der festgesetzte Gegenstandswert orientiert sich an dem Streitwert, wie er nach dem unwidersprochen gebliebenen Vorbringen der Beschwerdeführer für das dem Lösungsverfahren zugrunde liegende Hauptsach-Verletzungsverfahren gegolten hat. Soweit der Beschwerdegegner demgegenüber einen Gegenstandswert von 500 000,- DM geltend macht, gibt die von ihm auf gerichtliche Aufforderung hierfür gegebene Begründung keinen Anlaß, von dem Wert von 250 000,- DM abzuwei-

chen. Der von ihm zur Begründung vorgetragene Verkauf von 30 nach dem gebrauchsmustergemäßen Bausatzprinzip gestalteten Häusern mit einem durchschnittlichen Wert von je 550 000,- DM läßt nicht erkennen, warum hieraus der Wert des unter Schutz gestellten Bausatzes mit mehr als 250 000,- DM, und zwar mit 500 000,- DM, abzuleiten ist.

München, den 29. Juni 2001
Gebrauchsmuster-Beschwerdesenat

Goebel

Dr. Huber

Gießen

Ko